

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

VIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. März 1880.

№ 10.

Inhalt:	1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 85	4. Marine und Schifffahrt: Verzeichniß der vom 1. Februar 1879 bis Ende Januar 1880 bei den deutschen Konsulaten eingezahlten Ersparnisse deutscher Seefente; — Beginn einer Seesteuermanns-Prüfung 89
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen im Bestande und der Kompetenz von Zollstellen 87	3. Maß- und Gewichts-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung von Meßgeräthen zur Ausführung der Prüfung von Holzgeist und Essig 87	5. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung 90

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Josef Ortelt, Gerber,	56 Jahre, geboren zu Hirschberg, Böhmen,	Landstreichern und Beteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Posen,	20. Februar d. J.
2.	Johann Szuryna, Drahtbinder,	27 Jahre, aus Stranfiadki, Ungarn,	Landstreichern,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
3.	Wenzel Bobischka, Arbeiter,	22 Jahre, aus Seglina, Böhmen,	Landstreichern und Beteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Breslau,	17. Februar d. J.
4.	Josef Netschke, Weber,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Breitenau bei Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Oppeln,	22. Januar d. J.



Auf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Die Zigeuner: a) Johann Demeter II., Kesselflicker, b) dessen Ehefrau Marie Susanne Demeter,	36 Jahre, 31 Jahre, ortsangehörig zu Neuheusel bei Trenchin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Erfurt,	31. Dezember 1879.
6.	Hans Christian Nielsen, Webergeselle,	33 Jahre, aus Gjemsing, Jütland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	24. Januar d. J.
7.	Niels Ingemann Nielsen, Arbeiter,	25 Jahre, aus Kopenhagen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
8.	Harald Waldemar Vogel, Bäckergeselle,	29 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
9.	Selig Katz, Müller,	19 Jahre, geboren zu Salzhüt, Bezirk Pinschow, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	17. Februar d. J.
10.	Louis Rosenstein, Handelsmann,	16 Jahre, geboren zu Stuzin, Bezirk Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Februar d. J.
11.	Heinrich Böhl, Glasfergehülfe,	geboren 1849 zu Graz, ortsangehörig zu Raasdorf, Bezirk Raasdorf, Steiermark,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	2. Februar d. J.
12.	Emil Witt, Schmiedegeselle,	geboren 1851 und ortsangehörig zu Miletin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	26. Januar d. J.
13.	Julius Wolf, Schlossergeselle,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Warnsdorf, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	29. Januar d. J.
14.	Johann Krajcsi, Drahtbinder,	geboren 1845 und ortsangehörig zu Vizsoka, Ungarn,	Landstreichen und Vergehen gegen §. 148 der Gewerbeordnung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Baugen,	29. Dezember 1879.
15.	Samuel Blatter, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. September 1855 und ortsangehörig zu Habern, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich württembergische Regierung des Donaufreises zu Ulm,	10. Februar d. J.
16.	Anton Reitmeier, Seidenrunder,	24 Jahre, aus Lichtstadt, Bezirk Karlsbad, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär in Freiburg,	8. Januar d. J.

Auf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	Lortolo Berneri, Tagelöhner,	29 Jahre, geboren zu Corteno, Kreis Breno, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Metz,	20. Februar d. J.
18.	Antonio Giovanni Maria Lorenchi, Tagelöhner,	28 Jahre, geboren zu Erto, Provinz Udine, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
19.	Marianno Molin, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Aronzo, Provinz Bel- luno, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
20.	Antonio Sava, Ar- beiter;	48 Jahre, geboren zu Mugnillara, Provinz Padova, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Nebenzollamt II. zu Oberpallen im Großherzogthum Luxemburg ist widerruflich in ein Nebenzollamt I. umgewandelt worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Februar d. J. beschlossen, daß die Hauptsteuerämter Lahr und Singen, das Untersteueramt Pforzheim und die Zollabfertigungsstellen Lörrach und Stühlingen in der unterm 23. Dezember 1879 genehmigten Nachweisung der zur Abfertigung von Baumwollen- und Leinengarn befugten Amtsstellen (sfr. Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1879 Seite 835) zu streichen seien.

Die Zollabfertigungsstelle auf dem Neustadt-Bahnhofe in Bremen ist ermächtigt worden, Zollabfertigungen zum Eingange und Ausgange in vollem Umfange vorzunehmen.

Dem Nebenzollamt I. zu Rodingen im Großherzogthum Luxemburg ist die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein beigelegt worden.

3. Maß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beglaubigung von Meßgeräthen, welche zur Ausführung der in dem Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1879 Seite 781) vorgeschriebenen Prüfung von Holzgeist und Essig erforderlich sind.

§. 1.

Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission ist ermächtigt, die zur Prüfung von Holzgeist und Essig



erforderlichen Meßgeräthe, soweit dieselben nicht eichfähig sind, mit Anwendung eines besonderen den Reichsadler darstellenden Zeichens zu beglaubigen.

§. 2.

Zu der vorerwähnten Beglaubigung werden zugelassen:

1. Graduirte Glasgefäße (Meßgefäße) in Form unten geschlossener cylindrischer Glasröhren, deren Raumgehalt mehr als 100 ccm beträgt, und welche mit einer mindestens von 10 zu 10 ccm abgestuften Stricheintheilung versehen sind. Die zu dem Raumgehalt von 100 ccm gehörige Strichmarke ist mit „100 ccm“ zu bezeichnen, während die Bezeichnung der übrigen Strichmarken durch bloße Bezifferung von 10 zu 10 ccm ohne den Zusatz „ccm“ erfolgt. Falls das Gefäß keine fortlaufende Eintheilung in einzelne Kubikcentimeter besitzt, hat dasselbe noch eine Strichmarke zu enthalten, welche den Raumgehalt von 29 ccm abgrenzt. Der Abstand von je zwei Strichmarken, welche einen Raumgehalt von 10 ccm begrenzen, darf nicht kleiner sein, als 30 mm.
2. Thermometer, welche die Temperaturgrade von $+ 58^{\circ}$ bis $+ 62^{\circ}$ Réaumur angeben. — Die Skalen dieser Thermometer sollen auf Glas aufgetragen und zwischen 58° und 62° mindestens in halbe Grade eingetheilt sein, außerdem die Temperaturen 0° und $+ 1^{\circ}$ Réaumur markiren und die Bezeichnung „Temperatur nach Réaumur“ tragen.

Das Grad-Intervall darf sowohl zwischen 58° und 62° , als zwischen 0° und $+ 1^{\circ}$ nicht kleiner sein als 4 mm.

3. Gläserne Aräometer, welche spezifische Gewichte von $1,00$ bis $1,32$ angeben, denen als Einheit das spezifische Gewicht von dichtestem reinem Wasser (Normalwasser) zu Grunde gelegt ist. — Die Skalen der Aräometer sollen innerhalb der cylindrischen Glasspindel auf gehörig befestigtem Papierstreifen aufgetragen sein, bis zu Intervallen von $0,01$ eingetheilt und mindestens durch Bezifferung der Strichmarken $1,00$, $1,10$, $1,20$ und $1,30$, sowie durch Hervorhebung der in der Mitte zwischen den Zehnerstrichen liegenden Striche deutlich und übersichtlich ablesbar gemacht sein. — Die Skalen sollen die Bezeichnung enthalten „Spezifisches Gewicht bezogen auf Normalwasser“. Das einem Unterschiede von je $0,01$ in den spezifischen Gewichten entsprechende Skalen-Intervall darf nicht kleiner sein, als 2 mm.
4. Normaleisig-Prober in Form von unten geschlossenen cylindrischen Glasröhren, welche zwei den Raumgehalt von 20 und von 30 ccm abgrenzende, um den ganzen Umfang der Röhre sich erstreckende Strichmarken enthalten und mit der Bezeichnung „Normaleisig-Prober“ versehen sind. Der Abstand der beiden Strichmarken von einander darf nicht kleiner sein als 40 mm.
5. Vollständige Essig-Prober in Form von unten geschlossenen cylindrischen Glasröhren von mehr als 40 ccm Raumgehalt, welche mit Strichmarken versehen sind, deren unterste sich um den ganzen Umfang der Röhre erstreckt und den Raumgehalt von 20 ccm abgrenzt, während im übrigen je zwei benachbarte Strichmarken einen Raumgehalt von $1\frac{2}{3}$ ccm einschließen. Die Strichmarken, deren mindestens 13 vorhanden sein sollen, sind, von der untersten anfangend, mindestens von 2 zu 2 mit Bezifferung (0, 2, 4 u. s. f.) zu versehen. Der Ziffer 12, welche nach Obigem zu der den Raumgehalt von 40 ccm abgrenzenden Strichmarke gehört, ist das Prozentzeichen ($\%$) beizusetzen. Die Röhren sind mit der Bezeichnung „Essig-Prober“ zu versehen. Der Abstand von je 2 Strichmarken, welche einen Raumgehalt von 10 ccm begrenzen, darf nicht kleiner sein als 40 mm.

§. 3.

Die oben aufgeführten Meßgeräthe werden nur dann zur Beglaubigung zugelassen, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung die Fehler ihrer Angaben im Mehr oder im Weniger die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- bei den graduirten Glasgefäßen (Nr. 1) $0,2$ ccm,
- bei den Thermometern (Nr. 2) $0,5^{\circ}$ Réaumur,
- bei den Aräometern (Nr. 3) eine halbe Einheit der zweiten Dezimalstelle,
- bei den Normaleisig-Probern und den vollständigen Essig-Probern (Nr. 4 und 5) $0,2$ ccm.

§. 4.

Die Beglaubigung der eichfähig befundenen Meßgeräthe erfolgt durch Aufätzung des in §. 1 festgesetzten Stempelzeichens auf der Glaswand dicht oberhalb des obersten Theilstriches.

§. 5.

Für die Beglaubigung der obigen Meßgeräthe werden folgende Gebühren erhoben:

für Nr. 1 . . .	0,80 M.	für Nr. 4 . . .	0,80 M.
= = 2 . . .	0,40 =	= = 5 . . .	0,60 =
= = 3 . . .	0,80 =		

Ergiebt die Prüfung nach §. 3 die Unzulässigkeit der Stempelung, so ermäßigen sich die Gebühren durchgängig um 0,15 M.

Berlin, den 1. März 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

4. Marine und Schifffahrt.

V e r z e i c h n i s s

der während des Zeitraums vom 1. Februar 1879 bis Ende Januar 1880 im Auswärtigen Amt des Deutschen Reichs eingegangenen Ersparnisse deutscher Seeleute, welche auf Grund der Bestimmungen, betreffend die kostenfreie Vermittelung des Geldverkehrs der deutschen Seeleute im Auslande mit der Heimath, vom 15. Juni 1877, bei den Kaiserlich deutschen Konsulaten eingezahlt worden sind. *)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Hinterlegungsstelle.	Ort	Zahl der gestellten Anträge.	Gesamtbetrag der eingezahlten Gelder.	
				Mark.	Pf.
1.	Konsulat	St. Petersburg	10	512	30
2.	Vize-Konsulat	Barrow in Furness	1	102	—
3.	Konsulat	Cardiff	2	569	20
4.	Konsulat	Glasgow	3	972	90
5.	Konsulat	Hartlepool	3	386	20
6.	General-Konsulat	London	8	4 417	60
7.	Konsulat	Middlesborough	2	151	80
8.	Konsulat	Newcastle on Tyne	2	191	20
9.	Konsulat	Havre	17	5 630	—
10.	Konsulat	Marseille	9	2 531	50
11.	General-Konsulat	New-York	34	6 606	85
12.	Konsulat	St. Thomas	2	89	40
13.	Konsulat	Rio de Janeiro	6	618	15
14.	Konsulat	Rio Grande do Sul	1	256	90
15.	General-Konsulat	Valparaiso	1	116	—
16.	Konsulat	Singapore	13	3 129	10
17.	Konsulat	Bangkok	5	2 404	40
18.	Konsulat	Batavia	1	282	95
19.	Konsulat	Amoy	28	14 460	—
20.	Konsulat	Hongkong	32	9 614	—
21.	General-Konsulat	Shanghai	4	4 070	80
22.	Konsulat	Honolulu	1	298	—
		Zusammen	185	57 411	25

*) Vergl. Central-Blatt für 1879 Seite 330.



In Flensburg wird am 11. März d. J. mit einer Seesteuerermanns-Prüfung begonnen werden.

5. K o n s u l a t : W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann G. H. Weizmann in Kingston auf Jamaica zum Consul daselbst zu ernennen geruht.

Dem Kaufmann Friedrich Neumann in Wolgast ist das Exequatur als schwedisch-normwegischer Vize-Consul daselbst Namens des Reichs ertheilt worden.
